

Antrag des Justizministers und des Generalstaatsanwaltes Volkspolens Richtlinien für die Rechtspflege in gewissen Fragen bei Strafverfahren, in denen Defizite eine Rolle spielen, beraten.

Nach Kenntnisnahme eines entsprechenden Antrages des Staatsanwaltes hat das Oberste Gericht auf Grund der Art. 2, 3 und 24 des Gesetzes über die allgemeine Gerichtsordnung (Gesetzblatt der VR vom Jahre 1950, Nr. 39 Pos. 360) wie folgt entschieden:

Die mit der Verwirklichung des Sechsjahresplanes verbundenen Aufgaben werfen als eines der bedeutendsten Probleme die Frage nach einer Verstärkung des Schutzes für das gesellschaftliche Eigentum auf.

Für den Rechtspflegeapparat bedeutet das: Verbesserung der Arbeit der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, genaue Prüfung und Feststellung der Motive, zielbewusste Verfolgung und strengste Bestrafung aller Personen, die sich an Volkseigentum vergehen, und auch aller derjenigen, die solchen strafbaren Handlungen gegen gesellschaftliches Eigentum Vorschub leisten oder sie dulden.

Um den sich daraus ergebenden Anforderungen gewachsen zu sein, haben die Gerichte bei ihren Entscheidungen über Vergehen, die gegen die Belange der Volkswirtschaft gerichtet sind, folgendes zu berücksichtigen:

- 1) die Tätigkeit jeder Wirtschaftsstelle und die auf ihrem Personal lastenden Aufgaben sind jeweils auf der Basis aktueller Fragen des Klassenkampfes sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit anderer Faktoren des Wirtschaftsapparates unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten zu beurteilen.

.....

Insbesondere ist der Leiter für eine ordnungsmässige Tätigkeit der ihm anvertrauten Dienststelle verantwortlich. Er muss die Arbeitseinteilung und die Kontrolle so gestalten, dass sie den Vorschriften genau entspricht und keine Missbräuche eintreten können. Nachlässigkeit auf diesem Gebiet, wie z.B. schlechte Arbeitsorganisation oder das Fehlen einer ordentlichen Kontrolle, bilden die Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung nach Art. 286, § 1 des Strafgesetzbuches.

In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands wird bestraft, wer sein persönliches Eigentum und Vermögen aus der Zone entfernt und sich damit nach Westdeutschland begibt. Dies war bei Kurt Berthold der Fall, weswegen er vom Kreisgericht Chemnitz zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Seine Ehefrau, die die Vermögensstücke, die Berthold mitnehmen wollte, zum Einpacken bereit legte, erhielt lediglich wegen dieser Hilfe eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr. Der Mitangeklagte Horst Ficker wurde zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er Bekleidungsstücke und 2.000.— DM-Ost, die Berthold gehörten, nach Westberlin gebracht hatte.

DOKUMENT 133
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

URTEIL !

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

- 1) den am 18.6.1898 in Chemnitz geborenen Gewerbetreibenden Kurt Berthold,
wohnhaft in Chemnitz, Ernst-Georgi-Str. 33, z.Zt. flüchtig,
- 2) die am 28.3.04 in Chemnitz geborene Marianne, Elly Berthold,
geb. Ficker,
wohnhaft in Chemnitz, Ernst-Georgi-Str. 33, z.Zt. in Untersuchungshaftanstalt II,